

Schützt bei Schäden durch:

- ✓ Überschwemmung und Rückstau
- ✓ Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch
- ✓ Schnee- / Eisdruck, Lawinen, Vulkanausbruch



Erweiterte Elementargefahren



Erweiterte Elementargefahren

Versicherungsschutz gegen Schäden durch erweiterte Elementargefahren

Mit erweiterten Elementarschäden sind die Schäden gemeint, die durch das Wirken der Natur hervorgerufen werden. Darunter fallen Schäden durch Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck oder auch Vulkanausbrüche.

Welche Schäden deckt eine erweiterte Elementarschadenversicherung ab, welche nicht?



Überschwemmung

Wenn ein Gewässer über das Ufer tritt oder wenn das Grundstück durch Regen überschwemmt wird. Gelangt dabei Grundwasser an die Oberfläche und dann ins Haus, besteht auch dafür Versicherungsschutz. **Nicht versichert** sind Schäden durch eine **Sturmflut** und Schäden durch Grundwasser, wenn es nicht an die Oberfläche gelangt.



Erdbeben, Erdsenkung oder Erdrutsch

Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn das Ereignis naturbedingt ist. Schäden, die durch **menschlichen Einfluss** hervorgerufen werden, sind **nicht versichert**. Dies gilt beispielsweise für Schäden durch den Steinkohleabbau oder Bautätigkeiten.



Schneedruck

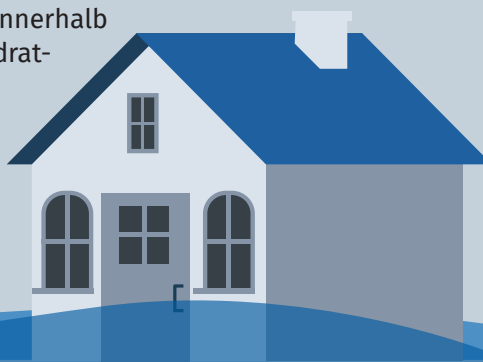
Ein Schaden liegt beispielsweise vor, wenn das Dach durch das Gewicht des Schnees einstürzt. Gehen Schnee oder Eismassen an Berghängen nieder, handelt es sich um eine Lawine. **Kein Versicherungsschutz** besteht dagegen, wenn der **Schnee von Bäumen** niedergeht.

Ein Schadenbeispiel:

Familie S. lebt am Rande der Stadt in ihrem Einfamilienhaus. Weit und breit gibt es keine Flüsse oder Seen, die für eine Überschwemmung sorgen könnten.

Im Sommer kommt es aber zu einem verheerenden Unwetter. Innerhalb von nur drei Stunden fallen weit über 100 Liter Regen pro Quadratmeter und überlasten die bestehende Kanalisation komplett. Das Wasser kann nicht abfließen und überschwemmt sowohl den Keller als auch das Erdgeschoss.

Durch Ihre erweiterte Elementarschadenversicherung sind Sie gegen Schäden durch ein solches Ereignis versichert.



Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gelten ausschließlich die im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungsbedingungen.